

Es kann beruhigend sein, sich von dem friedlichen und wohlgekleideten Zustand des Kindes vor der Beerdigung noch einmal zu überzeugen. Es gibt Ihnen die Gelegenheit, nochmals bewusst Abschied vom Körper Ihres Kindes zu nehmen.

Sich den Tod, ist er für Sie auch noch so schmerzhaft und unfassbar, vor Augen zu führen, hilft, diesen letztlich eher zu begreifen.

Dadurch können Sie sich das letzte reale Bild Ihres Kindes vergegenwärtigen und beugen Phantasiegebilden der Zukunft vor.

Manche Eltern fertigen ein Foto, einen Hand- oder Fußabdruck Ihres toten Kindes an, um diese Andenken später einmal anzuschauen.

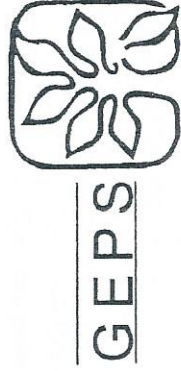
Erlauben Sie auch den Geschwistern, Angehörigen und Freunden, sich – wenn sie es wünschen – vom toten Kind zu verabschieden. Wohlmeinende Ärzte und Bestatter, die vielleicht anderer Meinung sind als Sie, mögen Sie nicht verunsichern. Sollten Sie den Wunsch haben, die Beerdigung selbst zu gestalten (z.B. buntbemalter Sarg, Kinderlieder etc.), scheuen Sie sich nicht, Ihr Bedürfnis durchzusetzen.

Lassen Sie sich bei all Ihren Entscheidungen ganz von Ihren Gefühlen und Bedürfnissen leiten.

Entscheidend ist, dass Sie auf jeden Fall das tun, was Ihnen selbst in dieser schmerzlichen Situation richtig und angemessen erscheint.

Wenden Sie sich gegebenenfalls an eine vertraute Person oder an selbstbetroffene Eltern, die Sie unterstützen können!

Ihr Kind Wird immer einen festen Platz in Ihrem Leben und in Ihrem Herzen behalten



Obduktion und Abschied

Informationen und Anregungen für die ersten Tage nach dem Tod Ihres Kindes durch Plötzlichen Säuglingstod

zusammengestellt von betroffenen Eltern

Gemeinsame
Elterninitiative
Plötzlicher
Säuglingstod
Landesverband
Bayern e.V.

Kontaktadresse:

Bei weiteren Fragen oder dem Wunsch nach einem Gespräch mit betroffenen Eltern wenden Sie sich bitte an:

GEPS Bayern e.V.

Gemeinsame Elterninitiative

Plötzlicher Säuglingstod

Altwaterweg 5a

84478 Waldkraiburg

Tel: 08638/888373

Fax: 08638/886275

e-mail: GEPS-Bayern@saeuglingstod.de

Internet: www.saeuglingstod.de

Liebe Eltern,

sicherlich ist es schwer, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass der Körper Ihres Kindes obduziert werden soll. Dabei wird er nicht unversehrt bleiben. Aufgrund einer äußeren Leichenschau kann das Vorliegen eines plötzlichen Säuglingstodes zwar vermutet, aber erst durch eine Obduktion bestätigt werden.

Warum wird eine Obduktion veranlasst?

Der Totenschein in Bayern sieht drei Möglichkeiten zur Bescheinigung der Todesursache vor:

1. natürlicher Tod
(z.B. durch eine Erkrankung, die bereits aus der Krankenvorgeschichte bekannt war)
2. unnatürlicher Tod
(z.B. Tod durch Unfall oder durch Fremdverschulden)
3. ungeklärter Tod
(Tod ohne Begründung aus der Krankenvorgeschichte, noch durch äußerliche Leichenschau)

Der Arzt wird nach einem plötzlichen Säuglingstod daher die Todesart „ungeklärt“ attestieren. Somit wird der Staatsanwalt eine Obduktion beim zuständigen Rechtsmedizinischen Institut anordnen.

Was ist eine Obduktion?

Bei der Obduktion wird das tote Kind noch einmal eingehend untersucht. Die Obduktion muss man sich wie eine große Operation vorstellen. Es können Gewebeproben und Organe entnommen und aufbewahrt werden, um eventuell auch noch später Aufschluss über die nicht erkennbare Todesursache zu erhalten.

Weshalb kann eine Obduktion für Sie hilfreich sein?

Wenn ein zuvor offensichtlich gesundes oder nur leicht erkranktes Baby unerwartet stirbt, suchen die meisten Eltern nach fassbaren Gründen, die den nicht erkennbaren Tod ausgelöst haben könnten. Die nachfolgend aufgeführten Gründe sollen Eltern helfen, einer Obduktion emotional zustimmen zu können.

Manchmal legen Sie sich selbst ein Versagen zur Last. Die Ergebnisse der Obduktion können für Sie eine hilfreiche Entlastung bei unbegründeten, aber quälenden Selbstvorwürfen darstellen.

Die Obduktion Ihres Kindes kann eventuell helfen, die Ursachen des plötzlichen Säuglingstodes endlich aufzudecken.

Aufgrund einer möglichen Diagnose (wie z.B. Herzfehler, Stoffwechselerkrankung oder andere Erkrankungen) lässt sich das Risiko für ein weiteres Kind besser abschätzen.

Aus diesen drei Gründen ist es äußerst wichtig, mit dem Rechtsmediziner ein Aufklärungsgespräch über das Obduktionsergebnis zu führen.

Kostenübernahme

Bei einer vom Staatsanwalt angeordneten Obduktion werden die Überführungskosten zur Rechtsmedizin und die Untersuchungskosten übernommen.

Mitteilung des Obduktionsergebnisses

Die Ergebnisse und insbesondere die Obduktionsunterlagen dürfen bei einer gerichtlichen Obduktion nur dann aus dem Rechtsmedizinischen Institut an Dritte (damit auch an die betroffenen Eltern und den behandelnden Arzt) weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung der Staatsanwaltschaft eingeholt worden ist. Diese wird jedoch im Allgemeinen erteilt.

Meist ist es nach Anfrage möglich, mit dem Obduzenten am zuständigen Rechtsmedizinischen Institut ein ausführliches Gespräch über den Obduktionsbefund zu führen. Ferner können Sie das Obduktionsergebnis sicherlich nochmals detailliert mit Ihrem behandelnden Kinderarzt besprechen.

Abschied

Nehmen Sie ruhig und bewusst Abschied von Ihrem toten Kind. Auch nach der Obduktion können Sie sich Ihr Kind anschauen. Sollten Sie Bedenken haben, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, Sie zu begleiten.

Falls Sie den Wunsch haben, Ihr Kind zu waschen und selbst (mit eigener Kleidung) anzuziehen, wenden Sie sich bitte an Ihr Bestattungsunternehmen.

Lassen Sie sich – dies gilt eher für große Städte – sagen, wo Ihr totes Kind nach der Obduktion hingebracht wurde.